

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.03.1993

Geschäftszahl

92/08/0216

Rechtssatz

Soweit einem Arbeitslosen durch langdauernde Arbeitslosigkeit die PSYCHISCHE FÄHIGKEIT abhanden gekommen ist, sich auf die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes einzustellen bzw in einen Betrieb einzugliedern, sind allenfalls Zweifel an der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs 1 AIVG angebracht. Ist der Arbeitslose hingegen psychisch (und physisch) in der Lage, sich auf die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes (wenn auch möglicherweise nur hinsichtlich sehr einfacher Arbeiten) einzustellen, und sich dementsprechend in einen Betrieb einzugliedern, unterläßt er aber die im Vermittlungsfall erforderliche und gesetzlich gebotene Mitwirkung, so fehlt es ihm an der Arbeitswilligkeit iSd § 9 Abs 1 AIVG (mit den in § 10 Abs 1 AIVG vorgesehenen Konsequenzen).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

92/08/0267

93/08/0005